

Vorblatt

Ziel

- Angebotserweiterung betreffend die Auspflanzung von Rebsorten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

- Aufnahme neuer Rebsorten in die Verordnung betreffend die Klassifizierung der Rebsorten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Durch die Aufnahme der Rebsorten wird der Kontrollaufwand für die Abteilung 10 zwar reduziert, weil manche der genannten Sorten derzeit noch als Versuchspflanzungen betrieben werden, das Einsparpotential ist aber kein nennenswertes.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird Artikel 81 der Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 durchgeführt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es besteht ein Anhörungsrecht für die Landwirtschaftskammer für Steiermark und das Regionale Weinkomitee gemäß § 9 Abs. 2 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung des Artikels 81 der Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG), Nr. 234/79 (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Klassifizierung der Rebsorten geändert wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2024
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gem. § 9 Abs. 1 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020, in der Fassung LGBl. Nr. 41/2022, ist das Auspflanzen und Wiederbepflanzen von nicht klassifizierten Rebsorten und das Umveredeln mit nicht klassifizierten Rebsorten verboten.

Gem. § 9 Abs. 2 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020, LGBl. Nr. 91/2020, in der Fassung LGBl. Nr. 41/2022, hat die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Regionalen Weinkomitees mittels Verordnung die Rebsorten zu klassifizieren, die für die Herstellung von Kelter- und Tafeltrauben geeignet sind. Es dürfen nur solche Rebsorten klassifiziert werden, die auf Grund des Klimas sowie der Bodenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet sind, mittelfristig hochwertige Trauben hervorzubringen.

Seitens des Referates „Versuchsstation Obst- und Weinbau Haidegg“ der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft wurde ein Fachvorschlag zur Aufnahme der zugelassenen Rebsorte Sauvignac sowie der Rebsorten Angela, Arkadia, Centenial-Seedless, Galanth, Katharina, Lakemont, Prim/Palatina, Romulus, Suzi, Vanessa und Venus erstattet und die hohe Qualität der Rebsorten bestätigt.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark sowie das Regionale Weinkomitee wurden, wie im Landesweinbaugesetz 2020 vorgesehen, gehört. Die Landwirtschaftskammer Steiermark und das regionale Weinkomitee haben die Aufnahme der genannten Rebsorten in die Klassifizierungsverordnung vollinhaltlich befürwortet und regten die zusätzliche Aufnahme der Rebsorten Birstaler Muskat, Königliche Esther und Lidi an.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Es besteht keine Alternative, da nach positiver Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Steiermark und des Regionalen Weinkomitees die neuen Rebsorten in die Klassifizierungsverordnung aufgenommen werden müssen (§ 9 Abs. 2 Stmk. Landesweinbaugesetz 2020).

Ziele

- Angebotserweiterung betreffend die Auspflanzung von Rebsorten.

Maßnahmen

Änderung der Verordnung, mit welcher die Rebsorten zur Auspflanzung in der Steiermark zugelassen werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Durch die Aufnahme der Rebsorten wird der Kontrollaufwand für die Abteilung 10 zwar reduziert, weil manche der genannten Sorten derzeit noch als Versuchspflanzungen betrieben werden, das Einsparpotential ist aber kein nennenswertes.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 2):

In § 1 Z 2 wird die zugelassene Rebsorte „Sauvignac“ aufgenommen.

Zu Z 2 (§ 1a):

Die Rebsorten „Angela“, „Arkadia“, Birstaler Muskat“, „Centenial-Seedless“, „Galanth“, „Katharina“, „Königliche Esther“, „Lakemont“, „Lidi“, „Prim/Palatina“, „Romulus“, „Suzi“, „Vanessa“ und „Venus“ werden als Rebsorten für den Tafeltraubenanbau neu aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.